



Europäisches Projekt

Europäische Plattform

für den Zugang zu Persönlichkeits- und Familienrechten

European platform for the access to personal and family rights

EPAPFR

Auszug aus dem
Fragebogen
(Unterhaltsrecht)

Projektpräsentation:

Seit November 2017 ist das DIJuF an dem EU-geförderten Projekt EPAPFR (European Platform for the Access to Personal and Family Rights), zu Deutsch Europäische Plattform für den Zugang zu persönlichen und Familienrechte beteiligt.

Ziel des Projektes ist es zu analysieren, welche Hindernisse bei der Umsetzung der europäischen Familienrechtsinstrumente bestehen und die Ergebnisse auf einer Webseite (die o.g. Plattform) zu präsentieren, um schließlich Praktikern und Bürgern eine Hilfe bei der Suche nach fachlichen Informationen und relevanten Akteuren im Bereich grenzüberschreitender Familienrechtskonflikte zur Verfügung zu stellen.

In einem ersten Schritt wird die Umsetzung der europäischen familienrechtlichen Instrumente unter die Lupe genommen. Hierfür haben die Projektpartner aus fünf Mitgliedstaaten den nachfolgenden Fragebogen vorbereitet, der von möglichst vielen Praktikern ausgefüllt werden soll, damit eine repräsentative Übersicht der Anwendungsprobleme ausgearbeitet werden kann.

Im Rahmen des Projektes ist das DIJuF mit der Analyse der Umsetzung der europäischen Unterhaltsverordnung (VO EG Nr. 4/2009) betraut. Dies entspricht Teil I (Allgemeiner Teil) und Teil II-D des Fragebogens.

Wir bitten daher um Übersendung Ihrer Rückmeldungen bezüglich Teil I und Teil II-D an:

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV
Poststrasse 17
69115 Heidelberg**

Oder per E-Mail an Isabelle Jäger-Maillet: maillet@dijuf.de

Sollten Sie Interesse daran haben, eine Stellungnahme bzgl. der weiteren Teile des Projektes abzugeben, bitten wir diese an den Projektkoordinator (möglichst auf Englisch oder Französisch) zu übersenden:

FIJI
64 rue Paul Verlaine
F- 69100 Villeurbanne
Frankreich
Oder per e-mail an Cécile Corso: cecile.corso@fiji-ra.fr

Nach Erhalt der ausgefüllten Fragebögen sollen ein oder zwei Expertentreffen in Heidelberg stattfinden. Anlässlich dieser Treffen sollen die Ergebnisse der Umfrage analysiert und einen Bericht ausgearbeitet werden. Sollten Sie grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme haben, bitten wir Sie, uns das anhängende Voranmeldungsformular zukommen zu lassen.

Vielen herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Datenschutzhinweise:

Falls Sie uns im Rahmen Ihrer Teilnahme am o.g. EU-geförderten Forschungsprojekt personenbezogenen Daten mitteilen, werden diese bei uns gespeichert und ggf. zu Ihrer Information bzgl. des Projektes verwendet. Ferner erfolgt eine Weiterleitung an die Projektpartner, insbesondere im Rahmen der Auswertung des nachfolgenden Fragebogens. Die Projektpartner sind:

- Femmes Informations Juridiques Internationales (FIJI), Frankreich als Projektkoordinator,
- Universität Lyon III (Centre de recherche de droit international privé), Frankreich,
- Association pour le droit des étrangers (ADDE), Belgien,
- Internationaler Soziale Dienst (ISS), Bulgarien
- Universität Lüttich, Belgien
- Universität Verona

Dabei ist es uns wichtig, dass Sie wissen, dass der Schutz Ihrer Privatsphäre für uns von höchster Bedeutung ist. Deshalb ist das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für uns selbstverständlich. Das DIJUF e.V. gewährleistet, dass Ihre personenbezogenen Daten entsprechend den geltenden deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet konkret:

- Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich zu den o.g. Zwecken verwendet.
- Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig in Fragen des Datenschutzes geschult und wurden schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Sie haben das Recht Auskunft zu erhalten, welche Daten zu Ihrer Person beim DIJUF e.V. gespeichert sind (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz).
- Sie können eine einmal erteilte Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihre Daten werden daraufhin gelöscht. Ausgenommen hiervon sind nur Daten, welche wir beispielsweise aus steuerrechtlichen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten noch nicht löschen dürfen.
- Um den Schutz Ihrer Daten sicher zu stellen, hat das DIJuF e.V. Herrn Peter Rodenstein als externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Sofern Sie Fragen oder Anregungen zum Datenschutz im Allgemeinen oder zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten beim DIJUF e.V. haben, können Sie sich jederzeit an uns ggf. über unseren Datenschutzbeauftragten wenden, der Ihnen im Falle von Beschwerden zur Verfügung steht:

Herr Peter Rodenstein
Priolan GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 9
D-74076 Heilbronn
Telefon: +49 (0)71 31 26 28-212
p.rodenstein@priolan.de

I- Allgemeiner Teil

A- Hintergrund des Teilnehmers

1. Funktion

2. Ausbildung und Qualifikationen

3. Welcher Art ist Ihre Organisation?
Behörde / Gericht / NGO / Jurist / Notar / Gerichtsvollzieher / Sonstige

4. Land, in dem die Struktur ansässig ist

5. Geographischer/räumlicher Tätigkeitsbereich: national/Europäische Union/international

6. Name (fakultativ)

7. Name der Organisation (fakultativ)
s. allgemeine Hinweise zum Schutz persönlicher Daten im beigefügten Anhang

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten später auf der Plattform veröffentlicht werden? ja / nein

9. Position und Hintergrund

10. Tätigkeitsfeld

11. Finanzierung der Organisation:
Durch nationale oder örtliche Behörden? (Bitte geben Sie die Namen an, falls möglich, sowie den Betrag als Prozentsatz des Gesamtbudgets)

Durch private Stiftungen (Bitte geben Sie die Namen an, falls möglich, sowie den Betrag als Prozentsatz des Gesamtbudgets)

Durch private Spenden (Betrag als Prozentsatz)

Sonstige Geldgeber

12. Wird Ihre Tätigkeit im Bereich internationales Familienrecht finanziert? Falls ja, durch wen? Falls nein, warum nicht?

13. Inanspruchnahme der Dienstleistungen für Berechtigte: kostenfrei / kostenpflichtig (bitte detaillierte Angaben zu den Kosten einer Intervention machen) / für welchen Personenkreis (Privatpersonen, Praktiker)?

14. Würden Sie sagen, dass auf nationaler Ebene die finanziellen Mittel ausreichend für den Bedarf sind?

15. Adressatengruppe

a) Privatpersonen:

Gesamtzahl der Personen pro Jahr, die Ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

(Männer, Frauen, Kinder, Altersgruppe, Sozialleistungsempfänger in %, Nationalität: EU-Bürger/ Nicht-EU-Bürger)

b) Praktiker

Gesamtzahl der Praktiker pro Jahr, die Ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

16. Anzahl der Einzelfälle in Bezug auf internationales Familienrecht / internationale Kindesentführung

17. Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen, welche die Organisation anbietet (Rechtsberatung, soziale Dienstleistungen, etc.)

B- Erfahrung, Information und Ausbildungsbedarf

1) Allgemeine Fragen zum Wissensstand im internationalen Familienrecht

a. Fragen zum Wissensstand und zur Information von Praktikern

18. Welche Fragen zum internationalen Familienrecht begegnen Ihnen in der Praxis am häufigsten?

19. Haben Sie schon einmal Zugang zum ausländischen Familienrecht benötigt? Wie sind Sie vorgegangen? Wie haben Sie Zugang zum ausländischen Familienrecht erhalten? Auf welche Hindernisse sind Sie gestoßen? (z.B. Nutzungsgebühren, Aktualisierung der Daten?)

20. Welche Informationsquellen nutzen Sie, um Fragen zum internationalen Privatrecht zu beantworten? (Kostenlos zugängliche Websites, Bezug juristischer Fachzeitschriften als elektronische oder Druckausgabe). Kennen Sie Websites oder Datenbanken, die Zugang zum ausländischen Recht bieten?

21. Wenden Sie internationales Privatrecht in der Praxis an, um berechtigte Personen bei der Durchführung rechtlicher Schritte zu unterstützen?
Ja - bitte erläutern Sie anhand von Beispielen / Nein - bitte erläutern Sie, warum nicht / Kaum - bitte erläutern

22. Sind Sie bei der Anwendung von EU-Verordnungen und grenzüberschreitenden Instrumenten im Bereich des internationalen Privatrechts auf Schwierigkeiten gestoßen? Welche Hindernisse standen in der Praxis entgegen (Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“, mangelnder Zugang zur Prozesskostenhilfe, Probleme bzgl. des Personenstands, etc.)?

23. Auf welche sonstigen Schwierigkeiten sind Sie gestoßen?

24. Sind Ihnen schon einmal Fehler bei der Anwendung der Brüssel-II-Verordnung begegnet (Nichtanwendung, falsche Anwendung in Bezug auf die europäische und internationale Rechtsprechung), die dazu führten, dass der Zugang zum Recht nicht vollumfänglich gewährt wurde?
Bitte nennen Sie Beispiele.

25. Glauben Sie, dass Ihnen die rechtlichen Instrumente, die Praktikern im Bereich des internationalen Familienrechts zur Verfügung stehen, hinreichend vertraut sind? (Europäische Verordnungen, internationale Übereinkommen, etc.)?

26. Welche Informationen zum internationalen Familienrecht könnten Ihnen Ihrer Meinung nach hilfreich sein, um Ihrer Klientel besser behilflich sein zu können?
27. In welcher Form sollten die Informationen zur Verfügung gestellt werden? (Rechtsberatung, Informationsveranstaltungen, Präventionsgruppen, etc.)
28. Hätten Sie Interesse an Fortbildungen / Tagungen / Austausch mit Praktikern? Warum? In welcher Form?
29. Würde Ihnen die Schaffung eines Netzwerks von relevanten Akteuren auf europäischer Ebene in der Praxis helfen? Welche Informationen würden Sie gerne auf der Website eines solchen Netzwerks finden?

b. Fragen zum Wissenstand und zur Information berechtigter Personen

30. Mit welchen Fragen des internationalen Familienrechts sind Ihre Klienten in der Praxis am häufigsten konfrontiert?
31. Welche Informationen zum internationalen Familienrecht könnten Ihrer Meinung nach für Ihre Klientel hilfreich sein?
32. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Informationen von berechtigten Personen zu verbessern?
33. In welcher Form sollten die Informationen zur Verfügung gestellt werden? Wie könnte die Informationen verbessert werden? (Rechtsberatung, Präventionsgruppen, etc.)
34. Wer bietet in Ihrem Staat Informationen / Beratung zum internationalen Familienrecht für Privatpersonen an?
35. Bietet Ihr Staat auch für Privatpersonen, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben, Möglichkeiten der Informationsbeschaffung an?

2) Berufsausbildung und Fortbildung

36. Welche Ausbildung in internationalem Familienrecht erhalten künftige Rechtsexperten/Anwälten/Richtern in Ihrem Staat? Ist diese Ausbildung verpflichtend?
37. Erscheint Ihnen die Grundausbildung ausreichend? Warum?
38. Erscheint es Ihnen relevant, Grundlagen des internationalen Familienrechts (Instrumente, Mechanismen, Akteure) als Teil der Grundausbildung in den sozialen Sektor einzuführen?
39. Haben Sie jemals von einer Schulung in internationalem Familienrecht profitiert? Falls ja, in welchem Bereich? Durch welche Einrichtung?
40. Welche Fortbildungen in internationalem Familienrecht stehen Rechtsexperten/Anwälten/Richtern in Ihrem Staat zur Verfügung? Sind die Fortbildungen verpflichtend?
41. Bietet Ihr Staat multidisziplinäre Fortbildungen für Praktiker an? Falls ja, welche Aspekte werden abgedeckt (Mediation, psychosoziale Unterstützung, rechtliche Aspekte)?
42. Bietet Ihr Staat Fortbildungen für ausländische Praktiker an? Falls ja, welche Art von Fortbildung, in welcher Sprache und mit welchem Inhalt (nationales oder internationales Recht)?
43. Haben Sie die Inhalte der Fortbildungen in der Praxis umsetzen können?
44. Benötigen Sie zusätzliche Fortbildungskurse? Falls ja, welche Art von Kursen? Was hat Ihnen in der Vergangenheit gefehlt?

3) Zugang zum Recht und zur Justiz

a. Finden von Praktikern

45. Gibt es Ihrer Auffassung nach in Ihrem Land viele Praktiker, die auf internationales Familienrecht spezialisiert sind?
46. Haben Sie schon einmal im Ausland (in Europa oder anderswo) nach einem Anwalt suchen müssen? Wie sind Sie vorgegangen? Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen?
47. Welche Mittel stehen Privatpersonen und Praktikern in Ihrem Staat zur Verfügung, Zugang zu kompetenten Fachleuten auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts zu erhalten? Wie könnten sie verbessert werden?

48. Haben Sie schon einmal eine öffentliche oder soziale Einrichtung im Ausland (z.B. ein Verein) kontaktieren müssen? Wie haben Sie die Kontaktdaten dieses Dienstes ermittelt? Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen (z.B.: Kommunikation, Verfügbarkeit/Zugang, Erreichbarkeit...)? Kennen Sie Websites, die ausländische soziale Einrichtungen auflisten?

b. Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe

49. Haben Sie schon einmal grenzüberschreitende oder europäische Prozesskostenhilfe beantragen müssen? Wie sind Sie vorgegangen (Falls ja, haben Sie den Antrag im Ursprungsstaat oder im Zielstaat gestellt)? Ist Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden und auf welche Hindernisse sind Sie gestoßen?

50. Besteht in Ihrem Staat die Möglichkeit, in internationalen Familienangelegenheiten kostenlose Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen oder die Befreiung von Beratungskosten zu beantragen (z.B. Rechtsberatungsstellen, Bescheinigungen über Prozesskostenhilfe)?

51. Besteht in Ihrem Staat die Möglichkeit, in internationalen Familienangelegenheiten kostenlose rechtliche Vertretung in Anspruch zu nehmen oder die Befreiung von den Kosten der rechtlichen Vertretung zu beantragen?

52. Akzeptieren die in diesen Angelegenheiten angefragten und spezialisierten Anwälte auf der Basis von Prozesskostenhilfe zu arbeiten?

53. (Frage für Anwälte, anonyme Antwort): Akzeptieren Sie Prozesskostenhilfe für Fälle mit Bezug zum internationalen Familienrecht, egal wie komplex sie sind? Wie viele Fälle pro Jahr?

54. Stellt das geringe Niveau der gewährten Prozesskostenhilfe Ihrer Meinung nach für bedürftige Personen ein Hindernis beim Zugang zum internationalen Familienrecht dar?

55. Können Migranten, die noch keine Aufenthaltsgenehmigung haben, in Ihrem Staat Prozesskostenhilfe für Angelegenheiten erhalten, die ihren persönlichen Status oder ihr Familienleben betreffen?

56. Gibt es in Ihrem Staat besondere Prozesskostenhilfavorschriften für minderjährige Antragsteller? Falls ja, welche?

57. Wird gem. Ihrem nationalem Recht bei minderjährigen Antragstellern das Einkommen anderer Personen als des minderjährigen Kindes berücksichtigt (insbesondere das Einkommen des mit dem Kind lebenden Elternteils oder das Haushaltseinkommen)?

58. Gibt es in Ihrem Staat besondere Gerichtszuständigkeiten Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, die nicht für inländische Fälle gelten?

59. Sind in Ihrem Staat sämtliche Übersetzungskosten, die während eines Verfahrens anfallen, durch Prozesskostenhilfe gedeckt?
60. Glauben Sie, dass die Beantragung von Prozesskostenhilfe ein Hindernis für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Entscheidungen in der EU darstellt? Falls ja, warum?
61. Führt Ihrer Erfahrung nach die Beantragung von Prozesskostenhilfe zu einer wesentlichen Verzögerung der Vollstreckungen von Entscheidungen in der EU?
62. Gibt es öffentliche Einrichtungen, deren Aufgabe die Gewährung des Zugangs zum internationalen Familienrecht ist oder die darauf spezialisiert sind? Falls ja, welche?
63. Ist der Zugang zum internationalen Familienrecht ein Anliegen der Politik Ihres Landes und wird er finanziert?
- Auf welcher Ebene (national, regional, lokal)
 - In welchem Bereich der öffentlichen Politik
 - Falls nein, bitte angeben, warum nicht (mangelnder oder nicht festgestellter Bedarf, etc.)
64. Arbeiten Sie mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die auf internationales Privatrecht spezialisiert sind? Falls ja, mit welchen?

c. Anwendung des internationalen Familienrechts durch nationale Stellen

65. Sehen Sie im Bereich des internationalen Familienrechts Hindernisse bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz (langsame Verfahren, schlechte Kenntnis der relevanten Rechtsinstrumente, falsche Anwendung der Instrumente)? Bitte nennen Sie Beispiele.
66. Verlangsamt der internationale Charakter des Verfahrens die Entscheidungsfindung an den Gerichten?
67. Auf wie viele Monate schätzen Sie die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Umsetzung der EU-Verordnungen und der Haager Übereinkommen?
- Internationale Ehescheidung:
 - Eheannullierung:
 - Anerkennung und Vollstreckbarerklärung:
 - Vollstreckungsantrag (Kindschaftsrecht):
 - Antrag auf Kindesrückführung:
 - Übertragung der elterlichen Verantwortung:

68. Wird in Ihrem Staat bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten der europäischen Staatsangehörigkeit Vorrang eingeräumt?

69. Ist in Ihrem Staat der Richter von Gesetzes wegen verpflichtet, die kollisionsrechtlichen Vorschriften und das ausländische Recht anzuwenden (selbst wenn die Parteien hierauf keinen Anspruch erheben?)?

II- Spezifischer Teil

(...)

D. Unterhalt

1. Ermittlung von Informationen über den Unterhaltspflichtigen

a) Ermittlung von Informationen über das Einkommens und die sonstigen finanziellen

Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen

176. Welche Möglichkeiten bestehen in Ihrem Staat, die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen vor der Schaffung eines Unterhaltstitels zu ermitteln?

- Außergerichtlich (zB Auskunftsanspruch)?
- Gerichtlich (zB verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten sowie Dritter, Ermittlung von Amts wegen durch das Gericht)

177. Wer kann diese Möglichkeiten der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Schuldners in Anspruch nehmen (die Beteiligten der Unterhaltssache, nur die Gerichte, nur staatliche Stellen)?

178. Wer erhält die ermittelten Informationen? (Bestehen insbesondere einschränkende Datenschutzvorschriften?)

179. Welche Angaben erhalten Sie bei einer Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen? (Umfang, Qualität, Verwertbarkeit der Information)

180. Gelten Ihre oben gemachten Angaben auch für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle? (wenn nicht, welche Einschränkungen, Hindernisse existieren?)

181. Wie könnte aus Ihrer Sicht die Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen speziell in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen verbessert werden?

b) Ermittlung der zustellungsfähigen Anschrift des Unterhaltspflichtigen

182. Welche Möglichkeiten bestehen in Ihrem Staat, die zustellungsfähige Anschrift eines Unterhaltspflichtigen zu ermitteln?

- Außergerichtlich?
- Gerichtlich?

183. Wer kann diese Ermittlungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen?

184. Wem wird Zugang zu der ermittelten Anschrift gewährt? (Bestehen insbesondere einschränkende Datenschutzvorschriften?)

185. Welche Angaben erhalten Sie bei einer erfolgreichen Aufenthaltsermittlung? (Umfang, Qualität, Verwertbarkeit der Information)

186. Gelten Ihre oben gemachten Angaben auch für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle? (wenn nicht, welche Einschränkungen, Hindernisse existieren?)

187. Wie könnten aus Ihrer Sicht die Aufenthaltsermittlungen speziell in grenzüberschreitenden Konstellationen verbessert werden?

2. Besondere Probleme bei der Geltendmachung von Unterhalt durch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

a) Zuständigkeit am Sitz des öffentlichen Trägers

Nach der bisherigen EuGH-Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen kein Unterhaltsfestsetzungsverfahren gem. Art. 3b VO EG Nr. 4/2009 einleiten können, da der privilegierte Gerichtstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten für diese nicht gilt.

188. Ist eine Klarstellung dieser Vorschrift dahingehend, dass Art. 3b VO EG Nr. 4/2009 auf öffentliche Einrichtungen Anwendung findet, aus Ihrer Sicht wünschenswert?

189. Aus welchem Grund?

b) Zahlung von staatlichen Leistungen bei Ausfall der Unterhaltszahlung

190. Sieht Ihr Staat die Zahlung von staatlichen Leistungen vor, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt?

191. Wenn ja, bitte beschreiben Sie die Voraussetzungen der Leistungsgewährung in Ihrem Staat:

192. Im Falle der Leistungsgewährung, nimmt der Staat Regress bei den Unterhaltspflichtigen?

193. Wenn ja, wie gestaltet sich der Regress rechtlich?

- durch Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Namen der unterhaltsberechtigten Person auf Antrag oder in ihrem Auftrag
- durch rechtsgeschäftliche Abtretung der Ansprüche seitens des Unterhaltsberechtigten an den Staat
- durch gesetzlichen Forderungsübergang an den Staat
- in Form eines öffentlich-rechtlichen Regressanspruches
- Sonstige:

194. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse treten bei der Durchsetzung von Regressansprüchen in grenzüberschreitenden Fallkonstellationen auf?

3. Grenzüberschreitenden Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach Kapitel IV VO EG Nr. 4/2009

a) Grenzüberschreitende Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren

195. Haben Sie bereits die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung eines Unterhaltstitels ohne Unterstützung der zentralen Behörden bei der zuständigen ausländischen Stelle (Gericht, Behörde, Gerichtsvollzieher) beantragt?

196. Sind Sie dabei auf Schwierigkeiten gestoßen? Wenn ja, welche?
(zB Verweis auf die Antragstellung im Wege der zentralen Behörden, unzulässige Anforderung von Übersetzungen, Stellung von Anforderungen, die durch die VO EG Nr. 4/2009 nicht vorgesehen sind)

197. Werden aus Ihrer Sicht Vollstreckungstitel, die gem. Art. 17 VO EG Nr. 4/2009 unmittelbar vollstreckbar sind von den Vollstreckungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten wie inländische Vollstreckungstitel behandelt?

198. Wenn nicht, welche Hindernisse sehen Sie?

199. Bestehen aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten bei der Anwendung von Art. 21, 24 VO EG Nr. 4/2009 (Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse), die den Zugang unterhaltsberechtigter Personen zu ihrem Unterhaltsrecht einschränken? Wenn ja, welche?

200. Werden Abänderungsgründe und Vollstreckungshindernisse von den Unterhaltspflichtigen bzw. ihren Vertretern miteinander verwechselt?

201. Welche Verfahren werden von Unterhaltspflichtigen genutzt, um eine Herabsetzung ihrer Unterhaltspflicht zu erreichen? (bspw. Abänderungsverfahren, Vollstreckungsabwehrklage)

202. Ist in Ihrem Staat für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens die Beauftragung eines Rechtsanwalts nötig (zB wegen Anwaltszwang)?

203. Ist in Ihrem Staat für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen die Beauftragung eines Rechtsanwalts nötig (zB wegen Anwaltszwang)?

204. Bestehen in Ihrem Staat im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens andere Möglichkeiten, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln als unter 176. bereits erwähnt? Wenn ja, welche?

205. Bestehen in Ihrem Staat auf der Ebene des Zwangsvollstreckungsverfahrens andere Möglichkeiten, den aktuellen Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln als unter 182. bereits erwähnt? Wenn ja, welche?

b) Anhänge I-IV (Entscheidungsauszüge)

206. Sind die Formulare Anhänge I-IV aus Ihrer Sicht einfach zu finden? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten haben Sie festgestellt?

207. Sind die Formulare Anhänge I-IV einfach auszufüllen? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten haben Sie festgestellt?

208. Wie könnte das Ausfüllen der Formulare Anhänge I-IV vereinfacht werden?

209. Sind die ausgefertigten Anhänge I-IV für die Vollstreckungsorgane einfach zu verstehen? Wenn nicht, auf welche Schwierigkeiten stoßen diese? Welche Nachfragen werden gestellt?

210. Wie können die Formulare Anhänge I-IV für die Vollstreckungsorgane verständlicher gefasst werden?

211. Haben die Formulare Anhänge I-IV aus Ihrer Sicht zu einer besseren Verkehrsfähigkeit der Unterhaltstitel in der EU beigetragen?

212. Wäre die Aufnahme weiterer Information in die Formulare Anhänge I-IV wünschenswert?

213. Wenn ja welche und warum?

214. Hatten Sie Schwierigkeiten, die Erteilung von Entscheidungsauszügen gem. Anhang I-IV von der zuständigen Stelle im Ausgangsstaat zu erhalten? Wenn ja, welche?

215. Sind die zuständigen Behörden Ihres Staates idR bereit, die Formulare Anhänge I-IV auch in der Sprache des Vollstreckungsstaates (also in zwei Sprachen) zu erstellen?

216. Machen die Gerichte/zuständigen Behörde Ihres Staates von der Möglichkeit Gebrauch, nach Art. 29 Abs. I EuUnthVO auf die Vorlage eines Entscheidungsauszuges zu verzichten, wenn zB der Vollstreckungstitel in der Amtssprache des Vollstreckungsstaates verfasst ist bzw. eine beglaubigte Übersetzung vorliegt? Falls nicht, woran liegt das?

4. Zusammenarbeit der Zentralen Behörden (Kapitel 7 VO EG Nr. 4/2009)

a) Unterstützung durch Zentralen Behörden

217. Haben Sie bereits Erfahrung mit der Inanspruchnahme behördlicher Kooperation?

- Wenn ja, bei welcher Art von Antrag?
- Welche war die ersuchende Behörde?
- Welche war die ersuchte Behörde?

218. Waren Sie mit besonderen Schwierigkeiten in der Anwendung von Kapitel VII konfrontiert? (Antragsbearbeitung durch die zentralen Behörden, Informationsfluss...)

219. Erfüllt Kapitel VII das Ziel eines effektiven Zugangs unterhaltsberechtigter Personen zu ihrem Recht? Ggf. welche Anwendungsschwierigkeiten gibt es, die es verhindern? (zB bürokratische Hürden, Bearbeitungszeiten, lange Kommunikationswege)

220. Nehmen die zentralen Behörden aus Ihrer Sicht, ihre Rolle wahr, sich um eine gütliche Regelung von Unterhaltsstreitigkeiten zu bemühen? (z.B. Übermittlung außergerichtlicher Schreiben nach erfolgreicher Aufenthaltsermittlung)

Wenn nicht, aus welchem Grund?

221. Falls Sie schon einmal behördliche Verfahrenshilfe in Anspruch genommen haben: haben Sie im Vorfeld und bei der Antragstellung die Beratung/Unterstützung erhalten, die Sie benötigen haben? Wenn nicht, was hat aus Ihrer Sicht gefehlt?

222. Waren die zentralen Behörden gut zu erreichen?

223. Hat die behördliche Unterstützung dazu geführt, dass das Verfahren zur Unterhaltsdurchsetzung in die Wege geleitet bzw. erfolgreich wurde?

Wenn nicht, aus welchem Grund?

224. Haben die zentralen Behörden Ihre Anträge in der gesetzlich vorgesehenen Zeit bearbeitet? Bei erheblichen Verzögerungen, bitte nennen Sie die möglichen Gründe:

225. Haben die Zentralen Behörden Maßnahmen ergriffen um das Verfahren zu beschleunigen/unterstützen? Wenn ja, welche?

226. Verfolgen die Zentralen Behörden aus Ihrer Sicht das Verfahren eigenständig, d.h. werden Nachfragen aus dem Ausland soweit wie möglich selbst beantwortet, oder muss dies der Antragsteller tun?

227. Welche Sprachen werden bei der zentralen Behörde Ihres Staates gesprochen? Werden Schreiben ins Ausland grds. übersetzt? Inwieweit erhöht sich damit der finanzielle und zeitliche Aufwand des Verfahrens?

228. Reichen Sie in Ihrem Staat Anträge direkt bei der zentralen Behörde ein oder gibt es eine/mehrere festgelegten dezentralen Stelle(n) hierfür?

Ggf. war die für Ihren Fall zuständige Stelle leicht zu finden?

Hat Ihnen diese Stelle die Unterstützung gegeben, die Sie benötigt haben?

229. Haben Sie als öffentlicher Träger die Erfahrung gemacht, dass Ihnen als öffentlicher Träger die Unterstützung einer der Zentralen Behörden verweigert wurde? Wenn ja, aus welchem Grund?

230. Gibt es während des laufenden Verfahrens der behördlichen Verfahrenshilfe Unterstützungsangebote für die Antragsteller von anderer Seite als den zentralen Behörden?

Wenn ja, sind diese mit Kosten verbunden?

Welche Formen der Unterstützung umfassen sie (juristische Beratung, Unterstützung bei der Bewältigung emotionaler Folgen von Unterhaltsstreitigkeiten? Andere?)?

231. Ist den Berechtigten und den einschlägigen Beratungsstellen aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von behördlicher Verfahrenshilfe bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland in der Regel bekannt?

232. Wenn nicht, welche Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Informationslage beitragen?

b) Arbeit mit den Formularen (Anhänge VI und VII)

233. Sind die Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung einfach zu finden? Wenn nicht, aus welchem Grund?

234. Sind die Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung einfach auszufüllen? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten könnten bestehen?

235. Wie könnte das Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung vereinfacht werden?

236. Leisten die Zentralen oder dezentralen Behörden konkrete Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung? Wenn ja in welcher Weise/welchem Umfang?

237. Wenn nein, ist es in Ihrem Land möglich, hierbei anderweitig Unterstützung zu erhalten? Fallen für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung Kosten an?

238. Wäre die Aufnahme weiterer Information in die Formulare wünschenswert? Wenn ja welche und warum?

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!